

<b>Mitteilung Nr. MIT- 72/2017</b>		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom <b>Thema:</b>	AF 72/2017 Dr. Hauke Hilz FDP 11.10.2017 Entwicklungen nach dem neuen Unterhaltsvor- schussgesetz (FDP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Am 1. Juli 2017 trat das neue Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) in Kraft. Danach wird seit dem 1. Juli 2017 ein Unterhaltsvorschuss über das 12. Lebensjahr eines Kindes hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem so genannten Mindestunterhalt, der alle 2 Jahre aktuell festgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele alleinerziehende Mütter und Väter (bitte getrennt auflisten) erhalten bis dato Leistungen aus dem UhVorschG in der Stadt Bremerhaven?
2. Wie hat sich die Zahl der Unterhaltsberechtigten gemäß UhVorschG in den letzten 10 Jahren in der Stadt Bremerhaven entwickelt? (Bitte nach Jahren sowie alleinerziehende Mütter und Väter aufschlüsseln)
3. Wie hoch belaufen sich die Leistungen gemäß UhVorschG in Euro insgesamt für die Stadt Bremerhaven?
4. Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit dem 01.07.2017 gemäß dem neuen UhVorschG in der Stadt Bremerhaven gestellt?
5. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der gestellten Anträge gemäß UhVorschG?
6. Sind dem Magistrat personelle, finanzielle und organisatorische Herausforderungen bei der Umsetzung des neuen UhVorschG bekannt? Wenn ja, welche? (Bitte nach personell, finanziell und organisatorisch aufschlüsseln)
7. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit der Bearbeitung der Leistungen aus dem UhVorschG aktuell befasst?

8. Ist die Mitarbeiterstärke ausreichend? Wenn nein, wie gedenkt der Magistrat mit der vorhandenen Unterkapazität kurz-, mittel- und langfristig umzugehen?
9. Welche Maßnahmen hat der Magistrat bisher ergriffen, um die säumigen Zahlungen bei den Unterhaltspflichtigen einzutreiben?
10. In wie vielen Fällen war dies bisher erfolgreich?
11. Welche weiteren Maßnahmen will der Magistrat zukünftig einleiten, um die säumige Zahl der Unterhaltspflichtigen zu reduzieren?
12. Wie beurteilt der Magistrat die Entwicklung der Fallzahlen bezogen auf die Leistungen nach dem UhVorschG bei Vorhandensein der so genannten Doppelresidenz (Wechselmodell) als Regelfall?
13. Wie beurteilt der Magistrat die Entwicklung der Leistungen gemäß UhVorschG in Euro insgesamt, wenn das so genannte Wechselmodell (Doppelresidenz) als Regelfall umgesetzt wäre?

**II. Der Magistrat hat am                    beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Zu 1:

Am Stichtag 30.09.2017 erhielten 1.606 Personen Leistungen nach dem UhVorschG, davon waren 1.426 weibliche betreuende Elternteile. Die Zahl der alleinerziehenden Frauen, die Leistungen nach dem UhVorschG erhalten, wird in den Landes- und Bundesstatistiken nicht erhoben und daher auch nicht in der Fachanwendung gesondert ausgewiesen.

Zu 2:

Die Fallzahlenentwicklungen der letzten 10 Jahre verliefen zu den jeweiligen Stichtagen wie nachfolgend dargestellt:

Stichtag	Betreuender Elternteil ist			Fallzahl am Stichtag
	weiblich	männlich	offen	
30.09.2008	634	35	0	669
30.09.2009	743	49	0	792
30.09.2010	847	60	1	908
30.09.2011	985	81	1	1067
30.09.2012	1070	79	1	1150
30.09.2013	1136	83	1	1220
30.09.2014	1252	95	1	1348
30.09.2015	1273	95	1	1369
30.09.2016	1276	86	0	1362
30.09.2017	1426	120	60	1606

Wie bereits erläutert (siehe 1.) kann die Zahl der alleinerziehenden Mütter und Väter nicht aufgeschlüsselt werden. Lediglich das Geschlecht der betreuenden Elternteile ist, wie in der vorangestellten Tabelle erfolgt, darstellbar.

Zu 3.

Die voraussichtliche Höhe der Leistungen gemäß UhVorschG für das Jahr 2017 wird zum jetzigen Zeitpunkt auf ca. 2.371.626,00 Euro (davon 2.057.787,20 Euro Monatszahlungen, 305.368,00 Euro Nachzahlungen und 8.470,80 Euro andere Zahlungen) hochgerechnet. Je mehr neue Fälle im weiteren Verlauf des Jahres in der Fachanwendung ein gegeben werden, umso mehr werden die Ausgaben steigen.

Zu 4.

Seit dem 01.07.2017 sind mit Stand 30.09.2017 ca. 2013 Anträge eingegangen, davon ca. 1810 Anträge auf Erstattung durch das Jobcenter. Hier konnte mit dem Jobcenter eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Bearbeitung bis zu einem halben Jahr zurück gestellt werden kann, um vorab die direkten Anträge zur Sicherung des Bedarfes zu bearbeiten. Die Erstattungen an das Jobcenter erfolgen so voraussichtlich zum 01.01.2018. Bei den Anträgen handelt es sich um keinen vorübergehenden Bedarf, sondern es ist von einem dauerhaften Antragsvolumen auszugehen.

Zu 5.

Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom Umfang und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen etc. Sie betrug bis zum 01.07.2017 ca. durchschnittlich 3 Wochen, seit dem 01.07.2017 besteht aufgrund des erhöhten Antragsvolumens eine längere Bearbeitungsdauer, da auch bei den rückgestellten Anträgen auf Erstattung durch das Jobcenter bereits zum jetzigen Zeitpunkt Arbeitsprozesse zu erledigen sind und eine Abklärung, ob eine Doppelantragstellung vorliegt, erfolgt. Zurzeit werden die Anträge von unterhaltsvorschussberechtigten Alleinerziehenden, die keine Leistungen des Jobcenters erhalten, vorrangig bearbeitet. Die Bearbeitungszeit betrug dabei zum Beginn der Gesetzesänderung ca. 8 - 9 Wochen, mittlerweile bei vollständiger Vorlage der Unterlagen ca. 5 – 6 Wochen insgesamt. Für die Anträge auf Erstattung durch das Jobcenter beträgt die Bearbeitungszeit ca. 8 – 10 Wochen. Die Anträge auf Erstattung durch das Jobcenter benötigen aufgrund der vielfältig zu klärenden Prozesse eine längere Bearbeitungsdauer. Dies führt jedoch zu keiner finanziellen Benachteiligung für die Antragsteller/innen.

Zu 6.

Ja. Die zu erwartenden personellen, finanziellen und organisatorischen Herausforderungen zur langfristigen Umsetzung des neuen UhVorschG sind dem Magistrat bekannt.

Zur nahtlosen Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurden bereits im Winter 2016/Frühjahr 2017 Bedarfsrechnungen durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen vorgelegt, in denen von zu erwartenden ca. 2000 Fälle ausgegangen wurde. In diesem Rahmen sind u. a. Personalerfordernisse und aufbauorganisatorische Fragen aufgezeigt und mit der Magistratskanzlei, der Stadtkämmerei und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erörtert worden.

Die Abteilung Soziale Leistungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Bearbeitung im Bereich des Unterhaltsvorschusses im Wege einer einheitlichen Sachbearbeitung wahr, welche die Leistungsgewährung und die Heranziehung der Unterhaltsschuldner umfasst. Zum 01.07.2017 wurden - befristet bis März 2019 - weitere Kräfte aufgrund einer durchgeführten Organisationsuntersuchung mit einer Fallzahl von 243,1 Fällen pro Mitarbeiter/in anerkannt. Insgesamt umfasst dies 4,2 Stellen, davon 2,6 Stellen für den Personalmehrdarf ab 01.07.2017 aufgrund der Umsetzung des neuen UHVorschG. Durch organisatorische Veränderungen, d. h. Umzug einer anderen Abteilung in ein anderes Gebäude, konnte der bisherige Standort kurzfristig räumlich erweitert werden.

Zum 31.08.2017 sind 1951 Anträge eingegangen, davon 1777 Anträge auf Erstattung durch das Jobcenter.

Aufgrund der hohen Differenz von 1318 Fällen zwischen der bisher zugrunde gelegten Fallzahl von 633 Fällen und den bisher eingegangenen 1951 Anträgen besteht ein zusätzlicher Personalmehrbedarf. Bei voraussichtlich 2.000 Fällen zum Ende des Jahres 2017 ergibt sich - zusätzlich zu den bereits bewilligten 2,6 Stellen - ein weiterer Mehrbedarf (Fallquote 243,1) von 5,6 Stellen Entgeltgruppe 9 b TVöD/VKA.

Die bisherigen räumlichen Bedingungen lassen nach der bereits zum 01.07.2017 erfolgten Umstrukturierung keine weitere räumliche Möglichkeit zur Schaffung der Arbeitsplätze zu. Neben den Mitteln für Büroausstattung etc. ist die Umstellung der Fachanwendung „LogoData“ in Höhe von geschätzten 9.700 Euro pro Arbeitsplatz lt. KGST erforderlich, d. h. ca. gesamt 87.300,00 €. Als Raumbedarf (Berechnungsgrundlage WSI) werden insgesamt 112 m<sup>2</sup> (9 x 12,5 m<sup>2</sup>) Büroraum zusätzlich benötigt.

Aufgrund des gesteigerten Antragsvolumens ist von einem finanziellen Mehrbedarf für die Unterhaltsleistungen für das Jahr 2017 **von 311.600 €** und für die Jahre 2018 und ff. von ca. 900.000 Euro auszugehen.

Die Ausstattung der bisherigen Arbeitsplätze wurde sichergestellt, die Anpassung der Unterlagen (Antrag, Merkblatt etc.), die Ausarbeitung und Gespräche mit dem Jobcenter Bremerhaven aufgenommen. Die Informationen für die Fach- und allgemeine Öffentlichkeit (Internetauftritte, Serviceportal, Merkblätter, Antragsmuster) wurden erstellt und veröffentlicht. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Richtlinien wurden der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen zur Verfügung gestellt.

Wie Verrechnungen zwischen Land und Kommunen zukünftig erfolgen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Zu 7.

Aktuell sind mit der Bearbeitung der Leistungen aus dem UhvorschG 12 Mitarbeiterinnen befasst, davon 6 Teilzeitkräfte. Das Stellenvolumen der besetzten Stellen beträgt 9.634 Stellen.

Zu 8.

Die Mitarbeiterstärke ist unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Organisationsuntersuchung und der hier anerkannten Fallquote von 243,1 Fällen pro Mitarbeiter/in nicht ausreichend und es ist nach Einschätzung des Dezernates III von einem Mehrbedarf von 5,6 Stellen Entgeltgruppe 9 b TVöD/VKA auszugehen.

Entsprechende Vorlagen bzw. Anträge wurden durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen gestellt, jedoch noch nicht beraten. Die weiteren Beratungsergebnisse sind abzuwarten.

Zu 9.

Die Rückholquote im Jahre 2016 für das Bundesland Bremen betrug 14%. Damit konnte gegenüber dem Jahre 2015 mit einer Rückholquote von 11% eine Steigerung 3 % erzielt werden. Für das Jahr 2016 erfolgten durch die Rückforderungen in Bremerhaven Einnahme von ca. 362.092,00 Euro.

Die sogenannten „Außenstände“ in Bremerhaven in Höhe von 921.381,37. € (Stand 9/2017) sind nur bedingt einholbar, da die Unterhaltsverpflichteten zum großen Teil nicht leistungsfähig sind. In allen Fällen der Leistungsfähigkeit wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend der Unterhalt geltend gemacht.

Für die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs ist zunächst die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu ermitteln. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind festzustellen und eine Unterhaltsberechnung durchzuführen. Dieses geschieht nach den

Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unter Beachtung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Dafür ist speziell ausgebildetes Personal im Amt für Jugend, Familie und Frau in Bremerhaven vorhanden. Die Durchsetzung der Ansprüche einschließlich Erwirkung von Schuldtiteln und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt und der Stadtkasse.

Die Durchführung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zum Erlass von Bußgeldbescheiden wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 UVG ist eine Möglichkeit, den Unterhaltsverpflichteten stärker unter Druck zu setzen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Diese Maßnahmen beinhalten aber auch einen hohen Verwaltungsaufwand.

Zu 10.

Aufgrund der sich ständig ändernden Datenlage laufend nicht ermittelbar. Es werden zum Teil Kleinstbeträge in Höher von 10 € etc. durchgesetzt, um Ansprüche zu wahren.

Zu 11.

Siehe 9.

Zu 12.

Die Auswirkungen der Umsetzung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechtes auf das UhVorschG bei einer Doppelresidenz (Wechselmodell) als Regelfall kann an dieser Stelle nicht beurteilt oder geschätzt werden.

So diese Regelung erfolgen würde, wäre von keinem Leistungsanspruchs auszugehen.

In Bremerhaven besteht aufgrund der Sozialstruktur ein besonders hoher Anteil an Alleinerziehenden. Die Leistungen der UhVorschG erfolgen dabei nicht nur für Elternteile, die sich nach einer Trennung über den gewöhnlichen Aufenthalt ihrer Kinder/ihrer Kindes auf eine Person geeinigt haben bzw. die Entscheidung des Familiengerichts auf gewöhnlichen Aufenthalt auf einen Sorgeberechtigten entfiel.

Der Anteil der Alleinerziehenden, die ihr Kind seit Geburt alleine erziehen bzw. zu keinem Zeitpunkt eine gemeinsame Erziehungsform bestand ist ebenfalls recht groß und zu diesem Zeitpunkt nicht quantifizierbar. Dieser Personenkreis würde im Wechselmodell keine Beachtung finden.

Zu 13

Siehe 12, eine finanzielle Einschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Grantz  
Oberbürgermeister